Haushaltssatzung Des Amtes Büchen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan f	ür das	Haushaltsiahr	2024 wird
---------------------	--------	---------------	-----------

1 .	einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von	15.055.000,00 € 14.868.900,00 € 186.100,00 €
	einem Jahresfehlbetrag von	€
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	15.055.000,00 € 14.596.600,00 €
	Finanzierungstätigkeit auf	0,00€
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.546.000,00 €

52

Es werden festgesetzt:

festgesetzt.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.800.000,00€
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00€
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000,00€
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	49,11

§3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Amtsumlage v.H.

20,0 %

- Von den Steuerkraftzahlen
 - a) der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) der Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 - c) der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital
 - d) des Anteils an der Einkommensteuer
 - e) des Sonderausgleiches nach § 25 FAG
 - f) des Anteils an der Umsatzsteuer
- 2. Von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen

§4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 €.

- 1. Die Produkte bilden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik jeweils für sich ein einzelnes Budget.
- 2. Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:
 - a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Ausnahmen.
 - b) Die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen und deren dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.

§6

- 1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die Satzung vom 21.11.2023 wird aufgehoben.

Büchen, den 21.03.2024

(Volkening) Amtsdirektorin